



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Juni 1991

Nummer 24

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
24	6. 6. 1991	Verordnung zur Bestimmung der Regelbeträge nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz	242
26	25. 5. 1991	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG-DVO)..	244
	8. 5. 1991	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 1991	243
	5. 6. 1991	Verordnung zur Anpassung der Regelsätze der Sozialhilfe 1991	242

Verordnung zur Anpassung der Regelsätze der Sozialhilfe 1991

Vom 5. Juni 1991

Aufgrund des § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG-BSHG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. 1985 S. 14), und des § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundessozialhilfegesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 269), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. April 1983 (GV. NW. S. 160), wird nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags verordnet:

§ 1

Die Regelsätze der Sozialhilfe werden in folgender Höhe festgesetzt:

Für den Haushaltsvorstand	473 DM
Für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	
- beim Zusammenleben mit einer Person, die allein für die Pflege und Erziehung sorgt	260 DM
- in den übrigen Fällen	237 DM
Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 8. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	307 DM
Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	426 DM
Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 19. Lebensjahres an	378 DM

§ 2

Der aufgrund von § 2 der Verordnung zur Anpassung der Regelsätze der Sozialhilfe 1990 vom 19. Juni 1990 (GV. NW. S. 327) bis zum 30. Juni 1991 gezahlte Regelsatz wird weitergewährt, solange er höher ist als der ab 1. Juli 1991 maßgebende Regelsatz. Dies gilt nicht, wenn sich die Zugehörigkeit zu den in § 1 genannten Personengruppen ändert.

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Anpassung der Regelsätze der Sozialhilfe 1990 außer Kraft.

Düsseldorf, den 5. Juni 1991

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Hermann Heinemann

- GV. NW. 1991 S. 242.

24

Verordnung zur Bestimmung der Regelbeträge nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz

Vom 6. Juni 1991

Aufgrund des § 6 Abs. 4 Satz 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) vom 27. März 1984 (GV. NW. S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 1991 (GV. NW. S. 13), wird verordnet:

§ 1

Erstattung

(1) Das Land erstattet den Trägern der Sozialhilfe nach § 6 Abs. 4 FlüAG die Aufwendungen für die Leistungen der

Hilfe zum Lebensunterhalt mit Ausnahme der Unterkunftskosten

- für die in § 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 FlüAG genannten Ausländer in Höhe der in § 2 bestimmten Regelbeträge und
- für die in § 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 FlüAG genannten ausländischen Flüchtlinge in Höhe der in § 1 der Verordnung zur Anpassung der Regelsätze der Sozialhilfe 1991 vom 5. Juni 1991 (GV. NW. S. 242) bestimmten Regelsätze.

(2) Die Unterkunftskosten und sonstige Sozialhilfe werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erstattet, soweit sie nach Art und Umfang unabweisbar geboten waren.

§ 2

Höhe der Regelbeträge

(1) Das Land erstattet für den Haushaltsvorstand und für die alleinstehenden Hilfeempfänger die nachstehenden monatlichen Regelbeträge, wenn die Hilfe überwiegend erbracht wurde in Form von

a) Sachleistungen:	473 DM
b) Wertgutscheinen:	427 DM
c) Geldleistungen:	407 DM.

(2) Das Land erstattet für haushaltsangehörige Hilfeempfänger vom Beginn des 19. Lebensjahres an die nachstehenden monatlichen Regelbeträge, wenn die Hilfe überwiegend erbracht wurde in Form von

a) Sachleistungen:	378 DM
b) Wertgutscheinen:	346 DM
c) Geldleistungen:	326 DM.

(3) Das Land erstattet für haushaltsangehörige Hilfeempfänger bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres unabhängig von der Form der Leistungsgewährung monatliche Regelbeträge in Höhe der altersentsprechenden Regelsätze der Sozialhilfe für Haushaltsangehörige.

§ 3

Anpassung

Bei einer Anpassung der Regelsätze der Sozialhilfe werden die Regelbeträge nach § 2 um den gleichen Vomhundertsatz angepaßt.

§ 4

Übergangsregelung

Für die Zeit vom 1. Februar 1991 bis einschließlich 30. Juni 1991 gelten abweichend von § 2 folgende Regelbeträge:

- Für den Haushaltsvorstand und für die alleinstehenden Hilfeempfänger, die nicht unter Nummer 2 fallen, wenn die Hilfe überwiegend erbracht wurde in Form von

a) Sachleistungen:	449 DM
b) Wertgutscheinen:	407 DM
c) Geldleistungen:	387 DM.

- Für alleinstehende Hilfeempfänger vom Beginn des 19. Lebensjahres bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn die Hilfe überwiegend erbracht wurde in Form von

a) Sachleistungen:	404 DM
b) Wertgutscheinen:	368 DM
c) Geldleistungen:	348 DM.

- Für haushaltsangehörige Hilfeempfänger vom Beginn des 19. Lebensjahres an, wenn die Hilfe überwiegend erbracht wurde in Form von

a) Sachleistungen:	359 DM
b) Wertgutscheinen:	330 DM
c) Geldleistungen:	310 DM.

Im übrigen gelten für haushaltsangehörige Hilfeempfänger bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die altersentsprechenden Regelsätze der Sozialhilfe nach § 1 der Verordnung zur Anpassung der Regelsätze der Sozialhilfe 1990 vom 19. Juni 1990 (GV. NW. S. 327).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1991 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Juni 1991

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales des
Landes Nordrhein-Westfalen

Hermann Heinemann

– GV. NW. 1991 S. 242.

**Haushaltssatzung
und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Landschaftsverbandes Rheinland
für das Haushaltsjahr 1991**

Vom 8. Mai 1991

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 25 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), in Verbindung mit §§ 64ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475) – geändert durch das Rechtsbereinigungsgesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342); zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 141) – hat die Landschaftsversammlung am 31. Januar 1991 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1991 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	4 896 536 550 DM
in der Ausgabe auf	4 896 536 550 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	669 963 150 DM
in der Ausgabe auf	669 963 150 DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1991 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 192 468 000 DM festgesetzt, hiervon sind 20 000 000 DM zur Umschuldung vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 317 990 000 DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 450 000 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die gemäß § 24 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Landschaftsumlage wird auf 17,10% der für das Haushaltsjahr 1991 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Die Umlage ist in Monatsbeträgen jeweils zum 20. eines jeden Monats zu zahlen.

§ 6

- Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber in Anspruch genommen werden:
 - zur Übernahme von Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und für Auszubildende in privatrechtlichen Ausbildungsverhältnissen;
 - zur Anstellung von Beamten nach Ablauf der Probezeit;
 - zur Führung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die nach Ablauf der Ermäßigung der Arbeitszeit oder der Beurlaubung nach den Regelungen der §§ 85 a und 78 b LBG NW bzw. des § 50 Abs. 2 BAT zur Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung zurückkehren;
 - zur Einstellung von Angestellten mit auf höchstens drei Jahre befristeten Verträgen.
- Die im Stellenplan ausgewiesenen Umwandlungsvermerke werden in der Weise erfüllt, daß mindestens jede zweite, freierwerdende, mit dem Vermerk versehene Planstelle der Besoldungsgruppe in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln ist, und zwar fortwirkend bis zu der Besoldungsgruppe, für die die Obergrenzen noch nicht erreicht sind.
- Neben den im Haushaltsplan ausgebrachten Haushaltsvermerken gelten die in den Bestimmungen für die Ausführung des Haushaltsplanes festgelegten Regelungen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1991 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 64 Abs. 2, § 71 Abs. 4, § 72 Abs. 2 und § 74 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie nach § 24 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Haushaltsjahr 1991 erforderlichen Genehmigungen zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 5 der Haushaltssatzung sind vom Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen als Aufsichtsbehörde mit Erlaß vom 20. April 1991 – III B 3 – 9/513–741 II/91 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme montags bis freitags in der Zeit vom 24. Juni 1991 bis 5. Juli 1991, jeweils von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, im Landeshaus Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer 349, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 8. Mai 1991

Der Direktor des
Landschaftsverbandes Rheinland

Fuchs

– GV. NW. 1991 S. 243.

26

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung
des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG-DVO)**

Vom 25. Mai 1991

Aufgrund des § 8 Abs. 1 Satz 4 und 5 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) vom 16. Juli 1982 (BGBl. I S. 946), in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1991 (BGBl. I S. 869), in Verbindung mit § 4 der Verordnung zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG-DVO) vom 4. Oktober 1983 (GV. NW. S. 424), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Januar 1991 (GV. NW. S. 14), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG-DVO) vom 4. Oktober 1983 (GV. NW. S. 424) wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Zuständige Ausländerbehörde für

1. die Entgegennahme von Asylanträgen nach § 8 AsylVfG und
2. die Entgegennahme von Folgeanträgen nach § 14 AsylVfG

ist für den Regierungsbezirk Arnsberg die Ausländerbehörde Dortmund, für den Regierungsbezirk Düsseldorf die Ausländerbehörde Düsseldorf und für den Regierungsbezirk Köln die Ausländerbehörde Köln. Ausländer, die sich in den genannten Regierungsbezirken aufhalten, können Asyl- und Asylfolgeanträge nur bei der für den jeweiligen Regierungsbezirk zuständigen Ausländerbehörde stellen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln am 1. Juli 1991, für den Regierungsbezirk Arnsberg am 15. Juli 1991 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Mai 1991

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herbert Schnoor

– GV. NW. 1991 S. 244.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359